



ERFOLGE 2018

AUSBLICK 2019

Erfolge 2018

Proportionalität in der Bankenregulierung

Im Zuge des auf EU-Ebene 2018 verhandelten sogenannten CRR-Review, mit dem Basel III in der EU final umgesetzt wird, konnten entscheidende Erleichterungen für kleinere und mittlere Banken durchgesetzt werden. Banken unter 5 Mrd. € Bilanzsumme werden zukünftig vor allem

von Erleichterungen im Meldewesen und bei der Offenlegung profitieren. Weiters werden sie von den besonderen Vergütungsbestimmungen ausgenommen und es kommt eine vereinfachte langfristige Liquiditätsquote (NSFR) zur Anwendung.

KMU-Finanzierung und weitere Vergünstigungen in der Eigenkapitalregulierung

Im Rahmen des CRR-Review konnte auf EU-Ebene erreicht werden, dass die günstigere Eigenkapitalunterlegung für Kredite an KMU noch ausgedehnt wird. Demnach kann die Eigenkapitalunterlegung bei Krediten an KMU bis zu 2,5 Mio. € (bisher bis zu 1,5 Mio. €) mit 0,76% multipliziert werden, wodurch sich die Eigenkapitalvorgabe entsprechend verringert. Kredite über 2,5 Mio. € an KMU können zukünftig mit 15% weniger Eigenkapital unterlegt werden.

Darüber hinaus ist es gelungen, weitere Vergünstigungen, wie z.B. verfahrensrechtliche Erleichterungen bei Eigenmittel-Emissionen (CET 1) und bei der Verringerung der Eigenmittel, zu verankern.

Immaterielle Vermögenswerte (Software) müssen künftig nicht mehr von den Eigenmitteln abgezogen werden, wodurch Investments der Banken in IT gefördert werden und ein Wettbewerbsnachteil gegenüber beispielsweise US-Instituten gemildert wird.

Umsetzung EBA Fit & Proper-Leitlinien im BWG und im FMA-Rundschreiben

Im Zuge der Umsetzung der EBA Fit & Proper-Leitlinien in Österreich sind wesentliche positive Klarstellungen im BWG verankert worden. Damit wird der Struktur der österreichischen Kreditwirtschaft stärker Rechnung getragen. So müssen beispielsweise Banken mit Bilanzsumme unter 5 Mrd. € nur ein unabhängiges Aufsichtsratsmitglied, Banken über

5 Mrd. € zwei unabhängige Aufsichtsratsmitglieder haben, wobei hier die Möglichkeit eines Freibeweises für das zweite unabhängige Aufsichtsratsmitglied vorgesehen ist. Auch sind Erleichterungen im Zusammenhang mit den Aufsichtsratsausschüssen vorgesehen, zB, dass Arbeitnehmervertreter als Unabhängige mitgezählt werden dürfen.

Die BWG-Novelle wird insgesamt positiv beurteilt, vor allem die Klarstellungen zur

ausreichenden Anzahl an unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern.

Spekulative Immobilienfinanzierung

Aufgrund intensiver Bemühungen der Bundespartei und einem besonders konstruktiven Zugang der FMA-Führung ist es gelungen, bei der Anwendung des Art. 4 Abs. 1 Z 79 CRR für das Neugeschäft eine Quotenlösung (51%) zu erzielen. Diese wurde auch im Hinblick auf die zukünftige Basel IV-Regelung urgiert. Demnach muss ein signifikanter Anteil bereits verwertet sein, um eine 150% RWA-Gewichtung zu vermeiden. Bei Vorliegen von unwiderruflichen Verträgen über den Verkauf von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen in Höhe von zumindest 51% (entweder des Anteils an bereits verkauften Liegenschaftsanteilen oder des gesamten Kreditvolumens) muss somit keine

Einordnung in die Forderungskategorie gemäß Art. 128 CRR (150% RWA) erfolgen. Solange die realisierte Vorwertung die Schwelle von 51% noch nicht erreicht hat, regt die FMA die Verwendung eines sog. „Loan Splitting“ an. Für die Umstellung der RWAs beim Bestand konnte weiters eine Anpassung bis 31.12.2020 ausverhandelt werden.

Finanzierungen gemäß WGG bzw. einschlägiger Landesgesetze zur Neubauförderung gelten grundsätzlich nicht als spekulativ.

§ 35 BWG (Aushangpflicht tagesaktueller Devisenkurse)

Im Zuge der Initiative der Bundesregierung zur Abschaffung von EU-Gold-Plating in Gesetzen wurde unsere langjährige Forderung umgesetzt, die Verpflichtung zum

tagesaktuellen Aushang der Devisenkurse in den Filialen zu streichen.

Aufsichtsreform

Mit der mit 1.1.2018 in Kraft getretenen sogenannten „kleinen“ Aufsichtsreform sind erfreuliche Erleichterungen und Verbesserungen bei den Ausschüssen des Aufsichtsrates und Interner Revision gelungen (Erhöhung der Schwellenwerte für die verpflichtende Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrates von 1 Mrd. € auf 5 Mrd. € Bilanzsumme). Darüber hinaus wurden sogenannte Auskunftsbefreiungen eingeführt, die es ermöglichen, vorab eine „Pre-Clearing“-Auskunft seitens der Aufsicht zu be-

kommen über die aufsichtsrechtliche Beurteilung von zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhalten.

Im Rahmen der aktuellen Aufsichtsreform, die per 1.1.2020 umgesetzt wird, und die u.a. die Bankenaufsicht bei der FMA bündelt, werden Effizienzpotentiale gehoben und auch die FMA einem umfassenden Reformprozess unterzogen. Ziel ist eine schlankere Struktur der Aufsicht sowie stärkere Service-

Orientierung (Beraten statt Strafen). Auch ist positiv zu erwähnen, dass Regulierung und Aufsicht wieder stärker voneinander getrennt werden und für die Regulierung zukünftig das BMF verantwortlich zeichnet. Schließlich konnte auch verhindert werden, dass durch die neue

Aufsichtsstruktur die Kosten für die beaufsichtigten Unternehmen ansteigen. Stattdessen werden die bisher von der OeNB getragenen Kosten vom Bund getragen.

Verbesserungen im Verwaltungsstrafrecht

Im Verwaltungsstrafrecht ist es gelungen, einige Verbesserungen zu verankern. So ist seit 1.1.2018 das Kumulationsprinzip für Verwaltungsstrafen im Finanzmarktaufsichtsbehörden-Gesetz (FMABG) abgeschafft und die Möglichkeit für die FMA vorgesehen, von einer Strafe absehen zu können (Absehen von Bestrafung bei Bagatelvergehen; Absehen von Bestrafung

natürlicher Person, wenn juristische bereits bestraft wurde). Darüber hinaus sind weitere Verbesserungen gelungen, wie zB die Umkehr der Verschuldensvermutung bei Strafdrohung über 50.000 €. Auch wurde der Grundsatz „Beraten statt Strafen“ im Verwaltungsstrafgesetz verankert. Diese Änderungen traten mit 1.1.2019 in Kraft.

FMA-Rundschreiben zu Vergütungen

Nachdem im Zuge der „kleinen“ Aufsichtsreform die Bilanzsummenschwelldwerte, ab denen ein Risiko-, Nominierungs- und Vergütungsausschuss im Aufsichtsrat einzurichten ist, von 1 Mrd. € auf 5 Mrd. € angehoben worden waren, berücksichtigte die FMA diesen Schwellenwert auch im Rundschreiben zu Vergütungen ein. Somit

werden Kreditinstitute unter 5 Mrd. € Bilanzsumme von der Anwendung der speziellen Vergütungsvorschriften ausgenommen, d.h. sie müssen keine Boni über 30.000 € bzw. über ein Viertel des Fixgehalts mehr zu 50% in Aktien auszahlen und zu 40% auf 5 Jahre strecken.

Aufhebung der Erstattungspflicht für Bankomatentgelte

Im Oktober 2017 wurde eine Novelle des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) beschlossen, die unter anderem vorgesehen hat, dass Banken Verbrauchern „Drittanbieter“-Bankomatentgelte ersetzen müssen. Besonders erfreulich ist, dass der VfGH diese Bestimmung (§ 4a VZKG), die einen „Vertrag zu Lasten Dritter“ darstellte, für verfassungswidrig befunden und ersatzlos aufgehoben hat.

Die betreffende Bestimmung trat am 26.10.2018 außer Kraft. Drittanbietern ist es seither nicht mehr möglich, ihre

Gebühren für Bargeldbehebungen auf österreichische Banken zu überwälzen.

Wesentlich für das unseren gemeinsamen Sachargumenten Rechnung tragende Erkenntnis des VfGH war auch das geschlossene Auftreten der 495 antragstellenden österreichischen Banken.

Die formelle Vorgabe, wonach Entgelte für Bargeldabhebungen an Geldautomaten nur wirksam sind, wenn diese „im Einzelnen ausgehandelt“ wurden, ist sohin lediglich

auf ab 13.1.2018 geschlossene Vereinbarungen betreffend Herausgeberentgelte (kontoführende Bank verrechnet Kunden für Behebung an Bankomaten ein Entgelt) anzuwenden.

Die Bundesregierung plant keine „Ersatzgesetzgebung“, da anerkannt wird, dass

österreichische Banken eine ohnehin flächendeckende und äußerst günstige Bargeldversorgung sicherstellen. Überlegt werden zusätzliche Transparenzerfordernisse für Anbieter, die für die Behebung am Bankomat Entgelte verlangen.

Entschärfungen bei Basel IV

Im Vergleich zu den ursprünglichen Vorschlägen des Basler Ausschusses ist es im Rahmen der Konsultationen des Basler Ausschusses zu Basel IV und durch eine Synchronisierung mit den deutschen Verbänden gelungen, auf problematische Effekte von Basel IV - etwa auf die KMU-Finanzierung und Immobilienkredite - aufmerksam zu machen. Es konnten noch Verbesserungen erreicht werden, insbesondere betreffend Ausnahmen für den sozialen Wohnbau und eine Verringerung der ursprünglich wesentlich höheren Kapitalvorgaben für KMU- und Immobilienfinanzierungen.

Trotzdem wird im Rahmen der Übernahme in europäisches Recht darauf zu achten sein, dass Kredite an Unternehmen, insbesondere KMU, nicht erschwert werden (auch nicht indirekt durch zu strikte Granularitätserfordernisse und Anhebung der Risikogewichte für Immobilienfinanzierungen). Auch die vorgesehenen Risikogewichte für Beteiligungen entsprechen nicht den Gegebenheiten des österreichischen Marktes und brauchen eine der österreichischen Wirtschaftsstruktur Rechnung tragende Implementierung in europäisches Recht.

Immobilienfinanzierung - Meldewesen

Im Zuge der Implementierung des neuen Meldewesens für private Immobilienfinanzierungen gem. § 22b BWG konnte erreicht werden, dass einerseits die Bestimmung des § 22b BWG erst per 1.7.2018 in Kraft tritt und andererseits der erste Meldestichtag - entgegen den ursprünglichen Vorschlägen der Aufsicht -

um 6 Monate nach hinten auf den Jahresultimo 2020 verlegt wird. Ziel der Bemühungen war es auch, eine Stabilisierung im Meldebetrieb zu erreichen und eine Trendwende einzuleiten, sodass die Aufsicht künftig ausreichend Vorlaufzeit gewährt, insbesondere, wenn es um über die europäischen Meldevorgaben hinausgehende Anforderungen geht.

Netzwerk- und Informationssysteme-Richtlinie (NIS-Richtlinie)

Die NIS-Richtlinie wird in Österreich durch das NIS-Gesetz umgesetzt. Darin vorgesehen sind Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der EU.

Im Zuge der Umsetzung ist es gelungen, dass **Kreditinstitute** faktisch von den Anforderungen zu Sicherheitsvorkehrungen und Meldepflichten ausgenommen sind, da

PSD 2/ZaDiG 2018 als gleichwertig anerkannt werden. Zudem werden nur jene Kreditinstitute überhaupt formell als „Betreiber wesentlicher Dienste“ erfasst, deren Bilanzsumme € 30 Mrd übersteigt. Die vorgesehene Ausnahmebestimmung zeugt davon, dass der Gesetzgeber aner-

kennt, dass Banken in diesem Bereich bereits adäquaten Anforderungen unterliegen.

Versicherungen sind, entgegen ersten Überlegungen, vom Gesetz generell nicht betroffen.

Sustainable Finance

Die Umgestaltung des Finanzmarktes Richtung „Sustainable Finance“ ist gegenwärtig das Leuchtturm-Projekt der EU-Institutionen. Die Kommission hat eine „High Level Expert Group“ eingesetzt und auf Basis der Empfehlungen dieser Gruppe im Mai 2018 konkrete legislative Maßnahmen vorgestellt:

- Einheitliche „Sustainability-Taxonomie“
- Offenlegung von Nachhaltigkeitsrisiken
- Einführung „grüner Benchmarks“
- Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Vertrieb von Wertpapieren und Versicherungen

Das EU-Parlament hat dazu bereits Berichte erarbeitet, die teilweise noch ambitionierte Aktionen vorsehen.

Die österreichische Finanzwirtschaft unterstützt die Bemühungen zur Nachhaltigkeit. Im Lichte der konstruktiven Zusammenarbeit mit BMNT und BMF wurde ein Konzeptpapier zur Incentivierung nachhaltiger Finanzierung erarbeitet.

Der Einsatz von marktwirtschaftlichen und fiskalpolitischen Incentives (im Sinne einer „ökosozialen Marktwirtschaft“) steht im Vordergrund, wobei unter anderem Steuerbegünstigungen für Green Bonds (Fonds) vorgeschlagen werden. Betont wird, dass für eine erfolgreiche nachhaltigkeitsorientierte Transformation der Wirtschaft, insbesondere in der Realwirtschaft und Gesellschaft ein Wandel stattzufinden hat. Die Finanzwirtschaft kann diesen Prozess nur begleiten und unterstützen.

MiFID II - QVV

Das erste Jahr der Anwendung des neuen MiFID II-Regimes war äußerst herausfordernd. Dennoch konnte durch aufwändige Implementierungsarbeiten eine im europäischen Vergleich erfolgreiche und pragmatische Umsetzung sichergestellt werden.

Konstruktiver Dialog mit der FMA

Die FMA agierte als wichtiges Vis-à-Vis und Partner, um aufsichtsrechtliche Fragen zu lösen und rasch Rechtssicherheit herzustellen. Positiv hervorzuheben ist hierbei

beispielsweise die Auslegung von Querverkäufen, wonach die zusätzlichen Informationspflichten grundsätzlich nur bei einem Verkauf von zwei oder mehreren Finanzprodukten/-dienstleistungen zur Anwendung kommen, die sachlich und zeitlich im Zusammenhang stehen.

Expertenaustausch auf Ebene der Bundespartei

Aktuelle rechtliche Fragestellungen zum MiFID II-Komplex werden regelmäßig im

Expertenkreis der Bundessparte kreditwirtschaftsintern erörtert. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden in

weiterer Folge allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Unter anderem wurde im Frühjahr 2018 der „WAG 2018-Leitfaden“ aktualisiert.

Alternativfinanzierungs-Gesetz (AltFG) - Teilumsetzung der Prospekt-Verordnung

Wesentliche Teile der Prospekt-Verordnung, die grundsätzlich erst bis Mitte 2019 umzusetzen ist, mussten bereits bis Juli 2018 implementiert werden.

Die Änderungen des Kapitalmarktgesetzes (KMG) sowie des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) sind seit August 2018 für neue öffentliche Angebote anzuwenden. Die Gesetzesanpassung bringt folgende positive Neuerungen:

- **Erhöhte Schwellenwerte:** Künftig fallen Angebote von Wertpapieren oder Veranlagungen mit einem Gesamtgegenwert von jeweils weniger als € 2 Mio unter das AltFG (Informationsdokument), jene darüber unter das KMG (Prospektpflicht).
- **Öffnung für konzessionierte Emittenten:** Erfreulich ist auch, dass das erleichterte Regime des AltFG für konzessionierte Emittenten geöffnet wird.

Öffnung Dritter Markt

Als positive kapitalmarktpolitische Maßnahme ist eine Änderung des Aktiengesetzes vorgesehen, die Aktiengesellschaften eine weitere Befreiung von der Verpflichtung der Ausgabe von Namensaktien zugesteht. Namensaktien müssen ab 1. Jänner 2019 auch dann nicht ausgegeben werden, wenn die Anteile der AG

über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden.

Entsprechend einer langjährigen Forderung können somit künftig auch am Dritten Markt der Wiener Börse Inhaberaktien mittelgroßer österreichischer AGs gelistet werden.

Versicherungsvermittlungsnovelle 2018

Mit Oktober 2018 trat die bereits im Februar 2016 vom EU-Parlament verabschiedete Versicherungsvertriebsrichtlinie „Insurance Distribution Directive“ (IDD) in Kraft. Mit Verzögerung hat das BMDW den Begutachtungsentwurf zur Umsetzung der IDD in die GewO (und das BWG) vorgelegt. Darin sind Regelungen zu Gewerbezugang und Weiterbildung enthalten, die Vorschriften über den Vertriebsprozess werden in der Verordnung des BMDW (Standesregeln für Versicherungsvermittlung) abgebildet.

Strikt abgelehnt wurde insbesondere die im der Regierungsvorlage vorgesehene

Weiterbildung durch "unabhängige" Weiterbildungsinstitutionen im Ausmaß der Hälfte der jährlichen Weiterbildungsverpflichtung. Es muss gewährleistet sein, dass es im Rahmen der Mitarbeiterweiterbildung für Mitarbeiter von Kreditinstituten (= direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkende Beschäftigte) möglich sein soll, diese bis zu 100 % intern weiterzubilden.

Mit einem Abänderungsantrag konnte letztlich sichergestellt werden, dass nunmehr für alle direkt bei der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten

nicht die Einschränkung gelten soll, dass die Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung nur bei bestimmten unabhängigen Bildungsinstitutionen durchgeführt werden darf. Die Maßnahme fördert auch die Vermeidung von Gold Plating bei der Umsetzung von EU-Recht und hilft unnötigen

Aufwand zu vermeiden, da Unternehmen für die Ausbildung ihrer an der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten nicht auf einen kleinen exklusiven Kreis bestimmter Institutionen angewiesen sein sollen.

UStRL „Wartungserlass“ 2018 - Vereinfachungsbestimmung

Mit Beginn 2019 lief die Verwaltungsvereinfachung, wonach nicht nachgewiesen werden muss, dass die diesbezüglichen Leistungen unmittelbar zum Zweck von steuerbefreiten Tätigkeiten der leistungsempfangenden Banken erbracht werden, aus. Aufbauend auf die Rz 1014 UStRL konnte in konstruktiver Abstimmung mit dem BMF eine neue vereinfachende Praxisregelung entwickelt werden. Dazu wurde

ein gemeinsames rechtliches Verständnis zur Erleichterung in der Praxis erarbeitet. Der neue Wartungserlass wurde am 22. November 2018 veröffentlicht. <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s2>

Offen ist die grundsätzliche Regelung auf EU-Ebene.

Rücktrittsrecht bei Versicherungen

Die Rechtsquellen zu den Rücktrittsrechten bei Versicherungen waren bisher zersplittert, was vor allem dem Umstand geschuldet war, dass auf europäischer Ebene immer wieder verschiedene Rücktrittsrechte erlassen wurden, die auch auf Versicherungsverträge Anwendung finden. Auch liegen zahlreiche unterschiedliche Urteile vor.

Ein von WKÖ-Generalsekretär Karlheinz Kopf eingebrachter Initiativantrag hat hinsichtlich des Rücktritts bei Lebensversicherungen letztlich Rechtssicherheit hergestellt. Die Bundessparte unterstützte in enger Abstimmung mit dem VVO die per Initiativantrag durchgesetzte Novellierung und begrüßte diese Bemühungen Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Novelle war dringend erforderlich, um für die Zukunft eine transparente und praxistaugliche Rechtsgrundlage für Rücktritte herzustellen. Die bisher geltenden Regelungen wurden diesem Anspruch nicht gerecht, auch für bereits bestehende Verträge Rechtssicherheit zu schaffen.

Im Falle einer mangelhaften Belehrung gilt nunmehr Folgendes: Bei einem Rücktritt im ersten Jahr soll die gesamte Prämie einschließlich der Abschlusskosten rückerstattet werden - Zinserstattung ist nicht vorgesehen. Ab dem zweiten bis zum Ende des fünften Jahres wird der Rückkaufswert ohne Abschlusskosten und ohne Stornogebühren ausbezahlt. Ab dem sechsten Jahr soll nur noch der Rückkaufswert abzüglich Stornogebühren erstattet werden.

Branchenstiftung Finance

Mit den tiefgreifenden Änderungen der Rahmenbedingungen für Banken geht auch

eine Änderung der Mitarbeiterstruktur einher. Diesen Entwicklungen Rechnung tragend wurde die „Branchenstiftung

Finance“ geschaffen, um ausscheidende Mitarbeiter beim erfolgreichen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Die WKÖ übernahm die Abwicklung der Stiftung auf Arbeitgeberseite. Im Rahmen

der Bundessparte wurde eine Arbeitsstruktur eingerichtet, um die aufwändigen bürokratischen Herausforderungen adäquat zu bewältigen. Eintritte in die Branchenstiftung sind seit April 2018 möglich. Die Branchenstiftung ist für bis zu 4.500 Mitarbeiter ausgelegt.

Veranstaltung zu Blockchain - Virtuelle Währungen

Am 28. Februar 2018 lud die Bundessparte zur einer Veranstaltung zu „Blockchain - Virtuelle Währungen“. Mit rund 400 interessierten Gästen aus dem Mitgliederkreis war die Veranstaltung in der Wirtschaftskammer Österreich überaus gut besucht.

Im Rahmen der offenen Podiumsdiskussion mit den Geschäftsführern von bitpanda,

Vertretern der FMA, IBM, des Austrian Institute of Technology sowie der Erste Group Bank wurden rechtliche, technische und praktische Aspekte der Blockchain-Technologie in den Fokus gestellt.

Informationen über unsere Veranstaltungen finden Sie immer auf unserer Homepage (www.wko.at/bsbv).

Registrierung von Pre-Paid-Sim-Karten mittels Onlinebanking

Ab 1. Jänner 2019 müssen aufgrund einer bereits im April 2018 beschlossenen Novelle des TKG (Telekommunikationsgesetz) alle Käufer von Pre-Paid-SIM-Karten registriert werden.

Die unterschiedlichen Möglichkeiten, die Mobilfunkanbieter zur Registrierung verwenden dürfen, werden per Verordnung festgelegt. Durch konstruktive Gespräche mit dem Bundeskanzleramt ist es gelungen, dass auch die ursprünglich nicht vorgesehene Authentifizierung mittels Online-Banking in der „Identifikationsverordnung“ angeführt wird.

Datenschutz/DSGVO

Das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) mit 25. Mai 2018 erforderte weitreichende Anpassungen und eine Adaptierung der Datenverarbeitungen Konsumentenkreditevidenz (KKE) und Warnliste, damit diese gesamtwirtschaftlich bedeutenden Datenbanken durch die österreichischen Kreditgeber (Banken und Leasingunternehmen) weiterhin genutzt werden können.

Seit Juni 2017 erfolgten die Erarbeitung neuer Vertragsmuster zwischen dem KSV und Banken im Rahmen der Bundessparte unter Einbeziehung und Mitarbeit der Verbände und Experten, damit diese Vertragsmuster den Kreditinstituten zeitgerecht zur Verfügung standen und die Überführung der existierenden Strukturen in das neue Datenschutzregime sichergestellt wurde.

Auch konnte eine Ausschussfeststellung des Verfassungsausschusses zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit durch Banken erreicht werden. Der Ausschuss geht mit Verweis auf die laut DSGVO durchzuführende Interessenabwägung davon aus, dass dies nicht für erforderlich gehalten

es grundsätzlich angesichts der Bedeutung von Bonitätsprüfungen nicht möglich ist, der Aufnahme in einschlägige Datenbanken (KKE und Warnliste) zu widersprechen. Ein ausdrücklicher gesetzlicher Ausschluss des Widerspruchsrechts

Medienarbeit

Gerade in Konsumentenschutz-Themen ist die Bundessparte wieder um eine seriöse Diskussion bemüht. Durch unterstützende Medienarbeit konnte oftmals ein

objektives Bild in der öffentlichen Wahrnehmung zu sensiblen Bereichen erreicht werden.

Was kommt 2019 auf uns zu - Ausblick:

Basel IV-Implementierung in der EU

Bis Mitte 2019 muss die EBA ihren Report über die Auswirkungen der Umsetzung der Basel IV-Vorschläge in der EU an die Kommission übermitteln. Die umfangreiche Datenerhebung wird die Basis für die Empfehlungen der EBA an die Kommission sein, d.h. wie Basel IV konkret in der EU umgesetzt werden soll. Die Kommission

wird voraussichtlich 2020 ihre Legislativvorschläge für die Umsetzung von Basel IV vorlegen. Dabei wird auf eine ausreichende Berücksichtigung europäischer Spezifika (Immobilienfinanzierungen, KMU-Finanzierung, Beteiligungen) zu achten sein.

Einheitliches Pfandbriefgesetz

Nachdem noch vor den EU-Wahlen 2019 mit einer Einigung in den Verhandlungen über die europäische Pfandbrief-Richtlinie zu rechnen ist, drängt die Bundessparte weiter darauf, dass 2019 endlich die Vereinheitlichung des Rechtsbestandes für

Pfandbriefe durch das BMF in Angriff genommen wird. Dazu liegt ein fertiger im Rahmen der Bundessparte ausgearbeiteter Gesetzesentwurf vor.

Aufsichtsreform

Die Reform der Finanzmarktaufsicht, insbesondere die Bündelung der Bankenaufsicht in der FMA, wird bis Mitte 2019 legislativ umgesetzt, damit die Reform per 1.1.2020 in Kraft treten kann. Von der Reform erwarten sich die Beaufsichtigten schnelle Entscheidungsprozesse sowie die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und unnötiger Bürokratie.

Im Zuge der laufenden Aufsichtsreform wurden von der Bundessparte auch weitergehende Reformvorschläge im Verwaltungsstrafrecht eingebracht, insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung von noch nicht-rechtskräftigen Strafbescheiden durch die FMA. Auch wurden Konkretisierungen bei schwerwiegenden Gesetzesverletzungen (hohe Strafdrohungen) gefordert.

PSD 2 - Open Banking

Open Banking ist einer der wohl bedeutendsten Trends im Banking. Mit September 2019 wird der Weg bereitende RTS zur starken Kundenauthentifizierung und sicheren und offenen Kommunikation anwendbar.

Ab dann sind kontoführende Zahlungsdienstleister regulatorisch verpflichtet,

Drittanbietern über eine Schnittstelle (API, Application Programming Interface) Zugang zu Zahlungskontodaten von Kunden zu gewähren. Die österreichischen Banken sind gut vorbereitet und werden hierbei einen in der Stuzza entwickelten Standard nutzen, der auf jenem der Berlin Group basiert.

Mit der dadurch bewirkten Öffnung des Zahlungsverkehrmarktes sollen Innovation

und Wettbewerb forciert werden.

ESA Austria

Die WKÖ hatte aufgrund des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG) eine Sicherungseinrichtung in der Form einer Haftungsgesellschaft als juristische Person einzurichten, die seit 1.1.2019 als Einlagensicherung Austria GmbH (ESA) operativ ist und die Einlagensicherungen des Fachverbandes der

Banken und Bankiers, der Volksbanken, der Landes-Hypothekenbanken und der Raiffeisenbanken umfasst. Die Vorbereitungen wurden in enger Abstimmung mit der Aufsicht durchgeführt. Diese hat die Solidität der neuen ESA mittlerweile auch gegenüber den Medien bestätigt.

Steuerreform 2020

Zur geplanten Steuerreform wurden im Verbände- und Expertenkreis Anliegen formuliert. Schwerpunkte darin sind:

- Senkung der KöSt,
- Stärkung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des österreichischen Kapitalmarktes,
- Lösung der MwSt-Zusammenschluss-Problematik auf europäischer Ebene
- sowie Maßnahmen zur Förderung der Zukunfts- und Altersvorsorge und der Herausforderungen im Bereich der Pflege.

